

weit über ihre Kompetenz hinausgegangen, indem sie sich, wie es scheint, der Anschauung hingaben, die von ihnen vom Vertrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften seien »verboten« und unterlägen einer gleichen Behandlung wie Schriften, die vor den Augen der Staatsanwaltschaft sich verbergen müßten.

So kam es in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig vor, daß bei einer Reihe von Kolportagebuchhändlern die gesamten Lager mit Beschlagnahme belegt wurden, angeblich weil dort Schriften vorrätig waren, welche die Amtshauptmannschaft vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen hatte, oder um nach solchen Schriften zu fahnden. Die Kolportagebuchhändler waren dadurch mehrere Tage vollständig in ihrem Gewerbe behindert, und das durch eine Maßregel, der jede gesetzliche Grundlage fehlte. Als die Betroffenen durch Zivilklage den ihnen entstandenen Schaden einbringen wollten, deckten sich die unteren Beamten durch erhaltene Befehle und die oberen behaupteten mißverstanden worden zu sein, so daß die Leute leer ausgingen.

Zahlreich sind die Fälle, wo die angestellten Reisenden und Boten der Buchhändler angehalten und ihnen die Werke abgenommen wurden, welche von ihren Kunden bestellt waren, zahlreich die Beispiele von Störungen des Betriebes, welche durch mißverständene Auslegung des Gesetzes eingetreten sind. Es würde zu weit führen, diese einzeln zu beschreiben; die Fachblätter des Volksbuchhandels bieten dazu reichliches Material. Die Mißstimmung über diese Zustände innerhalb dieses Gewerbezweiges ist eine allgemeine und oft bis zur Erbitterung gesteigerte. Die Unhaltbarkeit der Bestimmungen hatte sich sehr bald herausgestellt, so daß schon am 6. März 1884 die Abgeordneten Baumbach, Munkel und Weibauer beim Reichstag den Antrag auf Abschaffung der 10. Ziffer des § 56 der Gewerbe-Ordnung stellten. Inzwischen ist es nur dadurch besser geworden, daß, nachdem mehrere Gerichte, insbesondere das Oberlandesgericht Celle durch Urteil vom 10. März 1888, in diesem Sinne entschieden hatten, in einem Teile des Reiches wenigstens für Reisende, welche Bestellungen aussuchen, und Boten, welche bestellte Werke abtragen, der Wandergewerbeschein und das Druckschriften-Verzeichnis nicht mehr gefordert werden. Doch ist die Behandlung in verschiedenen Teilen des Reiches eine sehr ungleiche, namentlich ist man in Sachsen zum größten Teil noch auf dem anfänglich eingenommenen Standpunkt geblieben.

III.

Neue Beunruhigungen.

Wenn nun die Gesetzgebung von neuem Anlaß nimmt, sich mit dieser Materie zu befassen, so sollte man glauben, sie würde bestrebt sein, diese Zustände zu bessern und der grenzenlosen Beunruhigung des Gewerbes zu steuern; — leider ist gerade das Gegenteil der Fall.

Seit Anfang dieses Jahres ist diese Beunruhigung erheblich gesteigert worden durch Anträge, welche aus der Mitte der Centrumspartei im Reichstage gestellt worden sind, denen, soviel man bis jetzt gehört hat, die Regierungen nicht ablehnend gegenüber stehen, vielleicht, um mit deren Gewährung eine Gegengabe für Zugeständnisse anderer Art bieten zu können.

Nachdem der Reichstag im Sommer dieses Jahres aufgelöst worden war, kamen diese Anträge in wenig veränderter Form auch im neuen Reichstag zur Erscheinung, sie bezeichnen sich als eine Abänderung der Gewerbeordnung und betreffen deren §§ 33, 42, 44, 44a, 55, 55a, 56, 56a, 56b, 56c, 57a, 57b, 59, 60, 60c, 61. In Wegfall kommen sollen die §§ 33b, 42a, 42b.

Mit direktem Bezug auf den Buchhandel ist hierbei nur ein Zusatz zu § 56, dessen Ziffer 10 die Bestimmung hinzugefügt ist, daß vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen: Druckschriften — — »welche in Lieferungen erscheinen, sofern nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist.« In dem Druckschriftenverzeichnis sollen dann dieselben Angaben angebracht sein, widrigenfalls der Vertrieb des Lieferungswerkes nicht zu genehmigen wäre.

In dem ersten Antrage des Centrums hatte man jeden Vertrieb von Lieferungswerken überhaupt ausschließen wollen; von dieser exorbitanten Forderung ist man nun allerdings, nachdem in einer Kommission darüber verhandelt worden war, doch zurückgekommen, da wohl die Ueberzeugung durchgebrochen sein mochte, daß, wer zu viel will, gar nichts erreicht. Aber auch für diese mildere Form kann nicht zugegeben werden, daß ein Bedürfnis vorliege, oder daß sie irgendwie zweckmäßig wäre. Handelte es sich wirklich nur um die Litteratur, die von herumziehenden Händlern vertrieben wird, so möchte vielleicht kein hervorragender Anlaß vorliegen, sich wesentlichen Besorgnissen hinzugeben. Aber es wird noch dargelegt werden, daß nach weiteren Änderungsvorschlägen der Vertrieb von Lieferungswerken aller Art darunter zu leiden haben würde.

Nun ist es ja allgemeine Sitte, daß die Verleger auf den Umschlägen von Lieferungswerken Umfang und Preis des Werkes angeben, insofern also ebensowenig belästigt werden, als durch die Vorschrift des Preßgesetzes über Angabe des Verlegers und Druckers; jedoch kommt es auch vor, daß der Verleger von vornherein den Umfang nur ungefähr oder anschlagsweise angeben kann, weil das Manuskript noch nicht vollständig vorliegt, oder das Material dazu sich nicht übersehen läßt. Ein Zwang, einen bestimmten, von vornherein angegebenen Umfang einzuhalten, würde gerade wissenschaftlichen Unternehmungen derart häufig sehr nachteilig sein.

Doch nach der Vorlage würde ein solcher Zwang nicht einmal auszuüben sein, denn darnach ist der Verleger ganz ungehindert. Nur der Austräger der Werke wird von dem Gesetze betroffen; doch auch gegen diesen findet sich in der Gewerbe-Ordnung kein Mittel, um die Ueberschreitung der Lieferungszahl zu verhindern.

Der Abonnent hat allein das Mittel, die Annahme der Fortsetzung zu verweigern, das ihm auch heute schon zusteht, ebenso wie der Weg der Klage gegen den Verleger. Diesen letzteren etwa zu erleichtern liegt aber ebensowenig im Gebiet der Gewerbe-Ordnung. Die gewünschte Maßregel ist im Grunde also ganz zwecklos und kann nur den Anlaß zu neuen ebenso zwecklosen Scherereien bieten.

Jedem, der sich durch die Unsicherheit, welche der Bezug von Lieferungswerken mit sich bringt, beschwert fühlt, ist es ja unbenommen, von dem Bezuge abzusehen; es kann überhaupt nicht als Aufgabe der Gesetzgebung angesehen werden, sich derartig in die Details des Verkehrs zu mischen; sie verliert darüber die großen allgemeinen Gesichtspunkte; solcher Kleinigkeitskram kann es wirklich nicht machen!

Dagegen zu kämpfen würde sich wohl auch nicht der Mühe lohnen, wenn es sich nicht noch um andere Dinge handelte, die weit mehr in die Tiefe des Erwerbslebens eingzugreifen geeignet sind. Die wesentlichsten Bedenken gegen diese Anträge richten sich gegen das Prinzip, das durch sie vertreten wird, eine große Zahl von Gewerbetreibenden, die bisher unter den 2. Titel der Gewerbe-Ordnung fielen, unter den 3. Titel zu stellen und dadurch zu Hausierern herabzudrücken.

Es war oben bereits gesagt, daß der Wandergewerbeschein nach der korrekten Auslegung des Gesetzes von dem weitaus größten Teil der Kolportagebuchhändler nicht gefordert werden kann und auch zur Zeit von einem Teil derselben nicht mehr geführt wird. Es ist dadurch allerdings eine Ungleichheit in der Behandlungsart des Gewerbes eingetreten, die zu vielfachen Mißständen geführt hat.

In Sachsen wird zum Beispiel von den meisten Volksbuchhändlern verlangt, daß sie einen Wandergewerbeschein lösen und das Druckschriftenverzeichnis führen. Aus einem Nachbarstaat, wo beides nicht verlangt wird, kann jeder andere Händler mit einer einfachen Legitimationskarte herüberkommen und alle Schriften vertreiben, welche dem hiesigen von seinem Verzeichnis gestrichen sind, er ist also gegen diese in einem wesentlichen Vorteil. Wenn nun auch § 42a sagt: »Gegenstände, welche vom Feilbieten im